

Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit

Jahrbuch 2014

herausgegeben

von

RA Univ.-Prof. DDr. Peter Lewisch

Universität Wien, Institut für Strafrecht und Kriminologie

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati



RECHT

Wien · Graz 2014

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Helmut FUCHS	
Das Libro-Urteil des OGH: Analyse und Implikationen	9
Peter LEWISCH	
Gesellschaftsrecht und Strafrecht nach „Libro“	19
Michael ROHREGGER	
Die falsch bewertete Sacheinlage – ein Vermögensnachteil für die Gesellschaft?	41
Norbert WESS	
Wettbetrug zwischen Fußball-Disziplinarrecht und Kriminalstrafrecht	57
Hagen NORDMEYER	
Aktuelle OGH-Rechtsprechung zum Amtsmissbrauch und zu den Korruptionstatbeständen	81
Martin STRICKER	
Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB) – Aktuelle Judikatur des OGH (Senat 17)	97
Sabrina TOMISSER	
Finanzvergehen als Vortaten der Geldwäscherei? Grundlagen und Grenzen	121
Kurt KIRCHBACHER	
Update Finanzstrafrecht (5. Juni 2014).....	143

Alexander LANG/Patrick DECKE

Finanzstrafrechtliche Fragestellungen zu Base Erosion und Profit Shifting (BEPS)151

Alexander TIPOLD

Konfiskation und Verfall.....179

Ingeborg ZERBES

Einsatz von Spionagesoftware bei Sicherstellung und Durchsuchung.....199

Günther REBISANT

Zur Funktion des Erneuerungsantrags in Wirtschaftsstrafverfahren215

Eckart RATZ

Zur grundrechtskonformen Lösung der Sachverständigenfrage im Strafprozess229

Christian PILNACEK

Der Sachverständigenbeweis im Strafverfahren – Einführung in die Geschichte und die Hintergründe, Ideen der Prozessreform und Meinungsstand241

Christian PELZ/Tobias ABERSFELDER

Eigene Ermittlungen des Beschuldigten in Wirtschaftsstrafverfahren257

Stefan WENAWESER

Die Bindungswirkung von Urteilen des Staatsgerichtshofs und der ordentlichen Instanzgerichte im Strafprozess und Rechtshilfeverfahren nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein.....273

Kenan FURLONG/Cathal GRENNAN	
'The Carrot and the Stick' – Ireland's unique approach to whistleblowing	299
Ian HARGREAVES	
Developments in the law and approach to corruption and economic crime in the UK	321
Raffaele CALDARONE	
2014 Guidelines on Italian compliance programs to prevent corporate liability deriving from offences (Act 231/2001)	331
Irene WELSER/Stephanie HERBECK	
Entlassung bei behaupteten Strafrechtsverstößen – Hürden und Fallstricke	343
Autoren	359

Günther REBISANT

Zur Funktion des Erneuerungsantrags in Wirtschaftsstrafverfahren¹

Inhaltsübersicht

I. Wirtschaftsstrafverfahren und Oberster Gerichtshof	215
II. Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens ohne Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	217
A. Grundsatzentscheidung des Obersten Gerichtshofs	217
B. Zulässigkeitsvoraussetzungen	218
1. Gegenstand und Maßstab	219
2. Nachrang und Erschöpfung des Instanzenzugs	220
III. Beispiele aus der Rechtsprechung	222
A. Information über den Tatvorwurf	222
B. Akteneinsicht	223
C. Überwachte Besprechung mit dem Verteidiger	225
D. Anklage	226
IV. Ergebnis und Ausblick	227
A. Ergebnis	227
B. Ausblick	227

I. Wirtschaftsstrafverfahren und Oberster Gerichtshof

In Wirtschaftsstrafverfahren geht es stets um viel: Viel Geld, viele Beschuldigte, viele Aktenstücke und hohe Strafen. Aufgrund der angedrohten Strafen findet die Hauptverhandlung in solchen Wirtschaftsstrafsachen vor Schöffengerichten statt. Sie sollen durch umfangreiche Beweisaufnahmen den schwierigen Sachverhalt ausreichend feststellen und rechtlich beurteilen, ob die Angeklagten eine Straftat begingen. Rechtsfragen stellen sich dabei zum

1 Der Beitrag beruht auf einem am 5. 6. 2014 im Rahmen eines Symposiums des Zentrums für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht der Universität Wien zu aktuellen Fragen aus Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit gehaltenen Vortrag.

Ablauf des Verfahrens und zur Auslegung der Straftatbestände. So gilt es, im Verfahren etwa zu entscheiden, welche Zeugen zu vernehmen, welche Sachverständige zu bestellen und welche Unterlagen zu verlesen sind. Bei der Auslegung der Straftatbestände gilt es zu entscheiden, ob und wie das Verhalten der Angeklagten dem Strafgesetz zu unterstellen ist. Gegen das Urteil des Schöffengerichts gibt es danach hinsichtlich des Verfahrens und der Auslegung der Straftatbestände das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof (§ 281 StPO).

Bevor allerdings eine Wirtschaftsstrafsache in die Hauptverhandlung gelangt, dauert es bekanntlich eine lange Zeit. Bis die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt ausreichend klärt, um entscheiden zu können, ob sie Anklage erhebt oder das Verfahren einstellt (§§ 190, 210 Abs 1 StPO), braucht es ein umfangreiches, schwieriges und somit langes Ermittlungsverfahren. Da das Ermittlungsverfahren auch dazu dient, bei einer Anklage die Hauptverhandlung vorzubereiten (§ 91 Abs 1 Alt 2 StPO), stellt es bereits und zunächst einmal die Weichen für das weitere Verfahren und dessen Ergebnis. So sind durch die Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei mögliche Beweismittel wie Unterlagen erstmal zu erlangen, Zeugen und Beschuldigte zu vernehmen und Sachverständige zu bestellen. Im Ermittlungsverfahren besteht gegenüber dem Verhalten der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei gerichtlicher Rechtsschutz durch den Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) an den Einzelrichter des Landesgerichts als Haft- und Rechtsschutzrichter. Gegen einen Beschluss des Einzelrichters über einen solchen Einspruch oder die Entscheidung über ein Zwangsmittel besteht das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberlandesgericht als letzte Instanz im Ermittlungsverfahren (§§ 87, 89 Abs 6 StPO). Bevor das Verfahren durch Anklage in die Hauptverhandlung gelangt, entscheidet das Oberlandesgericht über einen allfälligen Einspruch gegen die Anklageschrift (§§ 212, 214 StPO).

Der Oberste Gerichtshof besteht in Strafsachen als oberste Instanz (Art 92 Abs 1 B-VG).² Er muss deshalb zwar nicht in jeder Strafsache als letzte Instanz entscheiden, doch hat er eine Leitfunktion zu erfüllen, indem im Wesentlichen er das Straf- und Strafprozessrecht auslegt, um für Rechtseinheit und dadurch Rechtssicherheit sowie Rechtsfortbildung zu sorgen.³ In Wirtschaftsstrafverfahren kann er diese Leitfunktion zwar für die Hauptverhandlung erfüllen, aber für das weichenstellende Ermittlungsverfahren nur sehr eingeschränkt: Die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes darf nur die Generalprokurator erheben, sie bietet keinen Rechtsschutz für den Einzelnen (§§ 23, 292 StPO), die Grundrechtsbeschwerde darf der Einzelne nur wegen eines Freiheitsentzugs erheben (GRBG).

² Vgl *Korinek St.* in Korinek/Holoubek, BVR, Art 92 B-VG (2000) Rz 14.

³ Vgl *Korinek St.* in Korinek/Holoubek, BVR, Art 92 B-VG (2000) Rz 16.

II. Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens ohne Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

A. Grundsatzentscheidung des Obersten Gerichtshofs

Mit Blick auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf des Einzelnen bei Grundrechtsverletzungen (vgl Art 13 EMRK)⁴ gemeinsam mit seiner Leitfunktion als Höchstgericht (Art 92 Abs 1 B-VG)⁵ entwickelte der Oberste Gerichtshof mit einem bemerkenswerten Beschluss im August 2007⁶ die erweiterte Erneuerung des Strafverfahrens (vgl § 363a StPO). Über den gesetzlichen Zweck hinaus, nämlich der Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte,⁷ schaffte er einen vom gesetzlichen Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens unterschiedlichen selbstständigen Rechtsbehelf. Abweichend vom Wortlaut des Gesetzes verlangt er kein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, das eine Konventionsverletzung feststellt, sondern erachtet sich befugt, das Verfahren zu erneuern, wenn er selbst eine Grundrechtsverletzung durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Strafgerichts feststellt.

Die dogmatische Frage, ob dieser Schritt eine zulässige Rechtsfortbildung durch Auslegung oder Lückenschluss oder aber eine für ein Gericht verbotene Rechtsschöpfung ist,⁸ bleibt in diesem Beitrag ausgeklammert, geht es

4 Vgl *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁵ (2012) § 24 Rz 166–180.

5 Vgl *Korinek St.* in *Korinek/Holoubek*, BVR, Art 92 B-VG (2000) Rz 16.

6 OGH 1. 8. 2007, 13 Os 135/06m (AnwBI 2007, 501 = AnwBI 2008/8126, 32 m Anm Hollaender = EuGRZ 2007, 584 = JBI 2008, 23 m Anm Rieder = JSt 2007/46/47, 173 = Jus-Extra OGH-St 4057, 4063 = NL 2007, 223 = ÖJZ-EvBI 2007/154, 832 = RZ 2008/20, 284 = RZ-EÜ 2008/95/96 = SSt 2007/53); vgl *Ratz*, Der Oberste Gerichtshof in Österreich als Grundrechtsgericht, AnwBI 2013, 274 (275); *Ratz*, Überprüfung von Entscheidungen durch den OGH in Strafsachen, ÖJZ 2010/104, 983 (986); *Reindl-Krauskopf*, WK-StPO, Vorbem §§ 363a–c (2010) Rz 11.

7 Vgl EBRV 33 BlgNR 22. GP 65 f.

8 Vgl *Rieder*, Die Erneuerung des Strafverfahrens ohne vorheriges Erkenntnis des EGMR – Zur Entscheidung des OGH vom 1. 8. 2007, 13 Os 135/06m, JBI 2008, 23; *Reindl-Krauskopf*, Die neue Erneuerung des Strafverfahrens – zulässige Analogie oder Rechtsschöpfung?, JBI 2008, 130–132; *Reindl-Krauskopf*, Erweiterter Grundrechtsschutz im neuen Strafverfahren?, in *BMJ*, 36. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, Band 138 (2008) 55; *Reindl-Krauskopf*, WK-StPO, Vorbem §§ 363a–c (2010) Rz 13; *Kodek*, Die Wahrung von Grundrechten durch die Gerichtsbarkeit, ÖJZ 2008/25, 216; *Jerabek*, Bemerkungen zur SSt 2007, ÖJZ 2009/97, 897 (901 f); *Zeder*, Abwesenheitsurteil als Auslieferungs- und Vollstreckungshindernis: Neues vom OGH – und von der EU – Entscheidungsanmerkung zu OGH 21. 1. 2008, 15 Os 117/07f, JSt 2008, 92 (94); *Lewisch*, Der Zugang zum OGH in Strafsachen aus anwaltlicher Sicht, in *Kodek*, Zugang zum OGH (2012) 139 (145); *Lewisch*, Quo

doch um die Funktion des für die Rechtsanwender nunmehr vorhandenen Rechtsbehelfs in Wirtschaftsstrafverfahren und gerade nicht um seine Entstehungsgeschichte.

Von Interesse sind aber die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den erweiterten Erneuerungsantrag, weil sie dem Rechtsanwender zeigen, wie er mit dem neuen Rechtsbehelf umgehen muss, um vom Obersten Gerichtshof eine inhaltliche Antwort auf sein Begehren zu erhalten. Da die Voraussetzung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte fehlt, entwickelte der Oberste Gerichtshof die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den erweiterten Erneuerungsantrag in seiner Rechtsprechung, wobei er sie soweit passend an den bisherigen Erneuerungsantrag (§§ 363a, 363b StPO) und an die Individualbeschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anlehnte (Art 34, 35 EMRK).

B. Zulässigkeitsvoraussetzungen

Da eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Zulässigkeit des erweiterten Erneuerungsantrags fehlt, besteht einerseits zwar die Schwierigkeit für den Obersten Gerichtshof, die Voraussetzungen in seiner Rechtsprechung herauszuarbeiten, und für den Rechtsanwender, sie zu erkennen, andererseits aber auch die Möglichkeit für den Obersten Gerichtshof, sie schrittweise an das vorhandene Rechtssystem anzupassen. So unterliegt der erweiterte Erneuerungsantrag zahlreichen Zulässigkeitsvoraussetzungen, die sich aus der gesetzlichen Regelung des Erneuerungsantrags (§§ 363a, 363b StPO), den Voraussetzungen für eine Individualbeschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Art 34, 35 EMKR) und seinem Charakter als das vorhandene Rechtssystem ergänzender Rechtsbehelf ergeben.⁹ Für die Funktion des Erneuerungsantrags in Wirtschaftsstrafverfahren und in solchen Ermittlungsverfahren beschränkt sich der Beitrag auf die Voraussetzungen des Gegenstands und Maßstabs sowie des Nachrangs gegenüber anderen Rechtsbehelfen und der Erschöpfung des Instanzenzugs. Zusätzliche Voraussetzungen sind die Befugnis (vgl § 363a Abs 2 S 2 StPO),¹⁰ die Verteidigerunterschrift (vgl § 61 Abs 1 Z 7, § 363b Abs 2 Z 1

vadis Strafprozessreform?, in Reindl-Krauskopf/Zerbes/Brandstetter/Lewisch/Tipold, FS Fuchs (2014) 309 (323); *Bierlein*, § 363a StPO und seine Grenzen, in Reindl-Krauskopf/Zerbes/Brandstetter/Lewisch/Tipold, FS Fuchs (2014) 35.

⁹ Vgl RIS-Justiz RS0122737; *Reindl-Krauskopf*, WK-StPO § 363a (2010) Rz 30–38.

¹⁰ Vgl RIS-Justiz RS0126446; RS0126176; RS0123644; RS0123643; OGH 19. 2. 2014, 15 Os 177/13p; 12. 11. 2013, 11 Os 124/13i; 29. 10. 2013, 11 Os 112/13z; 9. 7. 2013, 14 Os 89/13i, 93/13b; *Reindl-Krauskopf*, Antragslegitimation für Erneuerung des Strafverfahrens – Entscheidungsanmerkung zu OGH 26. 6. 2008, 15 Os 41/08f, JBI 2009, 327.

StPO),¹¹ die Frist (vgl Art 35 Abs 1 Alt 2 EMRK),¹² der Nachteil des Betroffenen (Opfereigenschaft; vgl Art 34 EMRK)¹³ sowie die entschiedene Sache (vgl Art 35 Abs 2 lit b EMRK)¹⁴.

1. Gegenstand und Maßstab

Bereits der gesetzliche Erneuerungsantrag verlangt, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine Konventionsverletzung „durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Strafgerichts“ feststellt (§ 363a Abs 1 StPO). Beim erweiterten Erneuerungsantrag bleibt dieser Gegenstand erhalten,¹⁵ denn er ist doch weder auf Entscheidungen außerhalb der Strafgerichte auszudehnen (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Zivilgerichte, Verwaltungsbehörden),¹⁶ noch grundlos einzuschränken. Die für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltende völkerrechtliche Einschränkung auf eine „endgültige innerstaatliche Entscheidung“ (Art 35 Abs 1 EMRK) ergibt sich bloß aus dem Nachrang der Europäischen Konvention für Menschenrechte gegenüber den Mitgliedstaaten als Ausdruck staatlicher Souveränität.¹⁷ Der innerstaatliche Oberste Gerichtshof unterliegt dagegen keiner solchen völkerrechtlichen Einschränkung, weshalb für ihn der Gegenstand beim erweiterten Erneuerungsantrag nicht bloß endgültige Entscheidungen,¹⁸ sondern grundsätzlich alle Entscheidungen und Verfügungen von Strafgerichten betrifft, also auch solche im Ermittlungsverfahren oder im Rechtshilfeverfahren, wobei sich allerdings Ausnahmen aus dem Nachrang des Rechtsbehelfs gegenüber anderen Rechtsbehelfen ergeben können (vgl II.B.2).

11 Vgl OGH 28. 8. 2014, 12 Os 91/14w; 26. 8. 2014, 11 Os 54/14x; 17. 6. 2014, 14 Os 54/14v; 6. 3. 2014, 12 Os 2/14g; 5. 11. 2013, 14 Os 136/13a; 31. 7. 2013, 11 Os 92/13h.

12 Vgl RIS-Justiz RS0122736; OGH 17. 6. 2014, 14 Os 54/14v; 6. 5. 2014, 14 Os 35/14z; 17. 10. 2013, 12 Os 64/13y, 66/13t; *Reindl-Krauskopf*, WK-StPO § 363a (2010) Rz 33.

13 Vgl RIS-Justiz RS0125374; RS0122737 (T9); OGH 30. 8. 2012, 13 Os 44/12p; 29. 2. 2012, 15 Os 118/11h; *Reindl-Krauskopf*, WK-StPO § 363a (2010) Rz 31.

14 Vgl RIS-Justiz RS0122737 (T11 und T12); OGH 6. 5. 2014, 14 Os 35/14z; 11. 2. 2014, 11 Os 177/13h; 23. 1. 2014, 12 Os 110/13p; 17. 10. 2013, 12 Os 64/13y, 66/13t; 2. 7. 2013, 13 Os 135/12w; 24. 4. 2013, 15 Os 31/13t; *Reindl-Krauskopf*, WK-StPO § 363a (2010) Rz 36.

15 Vgl RIS-Justiz RS0128957; OGH 14. 8. 2014, 13 Os 51/14w; 11. 6. 2014, 12 Os 53/14g.

16 Vgl zB OGH 2. 7. 2013, 13 Os 48/13b (Oberstaatsanwaltschaft); 13. 3. 2008, 12 Os 31/08p (Verwaltungsbehörde).

17 Vgl RIS-Justiz RS0124738; OGH 17. 2. 2011, 11 Os 142/10g; 16. 4. 2009, 13 Os 16/09s; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁵ (2012) § 13 Rz 22.

18 Vgl OGH 27. 8. 2013, 14 Os 13/13p; 3. 4. 2012, 14 Os 12/12i; 17. 2. 2011, 11 Os 142/10g.

Als Maßstab dient dem Obersten Gerichtshof nicht bloß „eine Verletzung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ (§ 363a Abs 1 StPO), sondern er erweiterte ihn auf alle in Österreich verbürgten Grund- und Menschenrechte im inhaltlichen Sinn.¹⁹ Beim erweiterten Erneuerungsantrag bleiben jedoch andere Rechte, die weder Grundrechte noch grundrechtsgleiche Rechte sind, durch den Obersten Gerichtshof unberücksichtigt.²⁰ Dadurch bildet der Maßstab auch einen sachlichen Schutz vor Überlastung des Höchstgerichts, das Rechtsschutz bloß bei schweren Eingriffen in Grund- und Menschenrechte als ergänzende Instanz für das vorhandene Rechtssystem bietet.

2. Nachrang und Erschöpfung des Instanzenzugs

Um das vorhandene Rechtssystem mit seinen Anreizen für alle Beteiligten zu erhalten, es also bloß dort zu ergänzen, wo es wirklich erforderlich und auch zulässig ist, besteht Nachrang des erweiterten Erneuerungsantrags gegenüber anderen wirksamen Rechtsbehelfen (Subsidiarität). Es lässt sich also losgelöst vom Einzelfall sagen, dass Abhilfe für die behauptete Grundrechtsverletzung bereits durch einen anderen wirksamen Rechtsbehelf möglich oder aber insoweit unzulässig ist. Das zeigt etwa das Verhältnis der Grundrechtsbeschwerde zum erweiterten Erneuerungsantrag, die für das Grundrecht auf persönliche Freiheit zunächst ein ausschließlicher Rechtsbehelf an den Obersten Gerichtshof ist und danach die Verhängung und den Vollzug von Freiheitsstrafen und vorbeugenden Maßnahmen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen ausdrücklich ausnimmt (vgl § 1 Abs 1 und 2 GRBG).²¹ So gesehen begrenzt der Nachrang zunächst den Maßstab des Erneuerungsantrags, weil die Grundrechtsbeschwerde dafür ein wirksamer Rechtsbehelf ist, und danach den Gegenstand, weil der Gesetzgeber solche Entscheidungen im Grundrechtsbeschwerdeverfahren vom Rechtsschutz durch den Obersten Gerichtshof ausdrücklich ausschließt.

19 Vgl RIS-Justiz RS0129032; RS0128396; OGH 28. 1. 2014, 14 Os 133/13k; 17. 9. 2013, 11 Os 73/13i; 10. 12. 2012, 17 Os 11/12i; *Ratz*, Die Beschwerde gemäß § 363a StPO per analogiam als Mittel der Verfahrensbeschleunigung, ÖJZ 2012/63, 581 (583); *Ratz*, Der Oberste Gerichtshof in Österreich als Grundrechtsgericht, AnwBl 2013, 274 (275); *Rebisant*, Prüfungsmaßstab des Erneuerungsantrags – Entscheidungsanmerkung zu OGH 5. 7. 2011, 12 Os 65/11t, JBl 2012, 397; *Reindl-Krauskopf*, WK-StPO § 363a (2010) Rz 40.

20 Vgl RIS-Justiz RS0129606; OGH 11. 8. 2014, 17 Os 13/14m, 14/14h, 32/14f, 33/14b.

21 Vgl RIS-Justiz RS0123350; OGH 14. 2. 2013, 13 Os 139/12h; 21. 8. 2012, 11 Os 76/12d; 5. 7. 2012, 13 Os 38/12k; 26. 6. 2012, 12 Os 34/12k, 75/12i; 15. 5. 2012, 14 Os 2/12v; 15. 5. 2012, 12 Os 20/12a, 21/12y; 28. 3. 2012, 15 Os 4/12w; *Reindl-Krauskopf*, WK-StPO § 363a (2010) Rz 38.

Im Zusammenhang mit dem Nachrang steht die Erschöpfung des Instanzenzugs (vgl Art 35 Abs 1 Alt 1 EMRK). Im Einzelfall muss der Antragsteller vor seinem Erneuerungsantrag alle wirksamen Rechtsbehelfe erschöpfen, weil sonst der Nachrang keinen Sinn hätte und das vorhandene Rechtsschutzsystem mit seinen Anreizen verloren ginge. Bezogen auf den bekämpften Gegenstand (die Entscheidung oder Verfügung eines Strafgerichts) muss also der Antragsteller die behauptete Grundrechtsverletzung in den vorhandenen Instanzen jeweils der Sache nach mit wirksamen Rechtsbehelfen geltend machen.²²

Bei einer Entscheidung im Ermittlungsverfahren als bekämpfter Gegenstand eines Erneuerungsantrags besteht dessen Nachrang gegenüber allen wirksamen Rechtsbehelfen gerade bezogen auf die Einzelentscheidung und die behauptete Grundrechtsverletzung, wobei der Antragsteller solche wirksamen Rechtsbehelfe auch zuvor erheben muss, um den Instanzenzug zu erschöpfen.²³

Nachrang und Erschöpfung des Instanzenzugs beziehen sich also stets bloß auf wirksame Rechtsbehelfe (vgl Art 13, 35 Abs 1 EMRK). Die Wirksamkeit eines Rechtsbehelfs lässt sich nicht allgemein beurteilen, sondern ergibt sich aus der Auslegung des jeweiligen Grundrechts und der Funktion des jeweiligen Rechtsbehelfs. Um wirksam zu sein, muss der Rechtsbehelf die Aufgabe erfüllen, die behauptete Grundrechtsverletzung entweder zu verhindern oder zu beseitigen, anzuerkennen und durch angemessene Wiedergutmachung auszugleichen.²⁴ Ein vorhandener Rechtsbehelf kann dafür auch erst nachträglich verfügbar sein, soweit er dann nicht weniger wirksam ist, etwa eine Nichtigkeitsbeschwerde oder eine Berufung erst gegen das schließlich ergangene Urteil.

Entscheidungen im Ermittlungsverfahren können deshalb kein Gegenstand eines Erneuerungsantrags sein, wenn die behauptete Grundrechtsverletzung in einem im Ermittlungsverfahren zu Unrecht verweigerten Recht besteht, dieses Recht jedoch im Hauptverfahren wirksam durchgesetzt werden kann.²⁵ Somit besteht Nachrang des Erneuerungsantrags gegenüber dem Hauptverfahren und dessen nachprüfender Kontrolle durch Rechtsmittel als zwar nachträglicher, aber nicht weniger wirksamer Rechtsbehelf, um das vorhandene Rechtsschutzsystem mit seinen Anreizen zu erhalten.

22 Vgl RIS-Justiz RS0122737; RS0110294 (T3); OGH 19. 6. 2008, 12 Os 71/08w; *Reindl-Krauskopf*, WK-StPO § 363a (2010) Rz 32.

23 Vgl RIS-Justiz RS0124739; OGH 3. 10. 2013, 13 Os 66/13z; 27. 8. 2013, 14 Os 13/13p; 24. 4. 2013, 15 Os 157/12w.

24 Vgl *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁵ (2012) § 25 Rz 180–183 mwN.

25 Vgl RIS-Justiz RS0126370; RS0124739; OGH 27. 8. 2013, 14 Os 13/13p; 24. 4. 2013, 15 Os 157/12w; *Ratz*, Die Beschwerde gemäß § 363a StPO per analogiam als Mittel der Verfahrensbeschleunigung, ÖJZ 2012/63, 581 (583).

III. Beispiele aus der Rechtsprechung

A. Information über den Tatvorwurf²⁶

Die Staatsanwaltschaft vernahm den späteren Antragsteller zunächst bloß als Zeugen. In dieser Einvernahme ergab sich für die Staatsanwaltschaft der Verdacht, dass der Zeuge an der Straftat beteiligt war, weshalb die Zeugen- einvernahme abgebrochen und als Beschuldigteneinvernahme fortgesetzt wurde. Der nunmehr Beschuldigte wurde über seine Rechte belehrt, worauf er ersuchte, dass die Einvernahme an einem anderen Tag fortgesetzt werde, weil die beigezogene Vertrauensperson nicht als Verteidiger bereit stehe. Bevor die Einvernahme an einem anderen Tag fortgesetzt wurde, beantragte der spätere Antragsteller, die Staatsanwaltschaft möge ihn über den gegen ihn bestehenden Tatverdacht informieren. In der fortgesetzten Beschuldigteneinvernahme wurde ihm mitgeteilt, dass Gegenstand der Vernehmung „Wertpapierrückkäufe“ seien und der Verdacht bestehe, dass er dadurch einen „Beitrag zur Untreue“ geleistet habe. Über seinen ausdrücklichen Wunsch wurde protokolliert, dass „das Verfahren gegen mich wegen Beitragstäterschaft zur Untreue“ geführt werde.

Danach erhob der Beschuldigte einen Einspruch wegen Rechtsverletzung, weil er über den gegen ihn bestehenden Tatverdacht nicht hinreichend belehrt worden sei (§ 50 StPO). Das begründete er damit, dass aus der ihm erteilten Information nicht zu entnehmen sei, wer als unmittelbarer Täter verdächtig sei, noch welcher Schaden durch die Vorgangsweise im Vermögen des Machthabers eingetreten sein solle, aber auch nicht, wie er durch von ihm im Rahmen einer Dienstanweisung vorgenommene Wertpapierzükäufe einen gesetzwidrigen Beitrag zu einer undefinierten Untreuehandlung gesetzt haben soll. Das Landesgericht wies diesen Einspruch ab.

Seine dagegen erhobene Beschwerde wies das Oberlandesgericht mit der Begründung ab, dass die Informationspflicht (§ 50 StPO; Art 6 Abs 3 lit a EMRK) zwangsläufig durch den jeweiligen Ermittlungsstand begrenzt sei und fallbezogen sei der Antragsteller ganz zu Beginn des gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens über den gegen ihn bestehenden Verdacht und die rechtliche Beurteilung belehrt worden, wobei die zuvor durchgeführte Befragung als Zeuge anzeige, dass ihm der Sachverhalt „dem Beginn des Ermittlungsverfahrens gegen ihn entsprechend“ bekannt geworden sei.

Der Antragsteller behauptete mit seinem erweiterten Erneuerungsantrag eine Verletzung im Grundrecht einer ausreichenden Information über den Tatvorwurf bereits im Ermittlungsverfahren (Art 6 Abs 3 lit a EMRK). Da der Antragsteller seine behauptete Grundrechtsverletzung in allen Instanzen und

26 OGH 28. 9. 2010, 14 Os 108/10d (AnwBI 2011, 167 = AnwBI 2011, 408 = ÖJZ-EvBI 2010/159, 1080 = JBI 2012, 321 = Ratz, AnwBI 2012, 126 [Judikaturübersicht] = SSt 2010/57).

der Sache nach mit allen wirksamen Rechtsbehelfen geltend machte, also den Instanzenzug erschöpfte, erachtete der Oberste Gerichtshof den Antrag zwar für zulässig, aber inhaltlich als offenbar unbegründet (§ 363b Abs 2 Z 3 StPO). Beim Umfang der Informationspflicht sei auf den Verfahrensstand abzustellen; eine Information über alle Einzelheiten ist in der Regel zu Beginn des Ermittlungsverfahrens kaum möglich. Die dem Erneuerungswerber erteilte Information werde diesen Merkmalen gerecht, insbesondere durch den Umstand, dass sie im Zusammenhang mit der bereits zuvor erfolgten, umfangreichen Zeugeneinvernahme stehe, in deren Rahmen ihm der Gegenstand der ihn (zunächst als Zeugen) betreffenden Ermittlungen, insbesondere der Umstand, dass im Zusammenhang mit Wertpapier(rück)käufen der Vorwurf der Kursbeeinflussung bestehe, bereits bekannt wurde und konkrete Vorhalte erfolgten. Die rechtliche Beurteilung des Vorwurfs brachte ihm die Staatsanwaltschaft ausdrücklich schriftlich zur Kenntnis.

Der Oberste Gerichtshof setzte einen einheitlichen grundrechtlichen Maßstab in einem Bereich, nämlich dem Grundrecht auf ausreichende Information über den Tatvorwurf, in den er sonst nur eingeschränkt gelangt wäre. Der Antragsteller wäre darauf angewiesen gewesen, dass die Generalprokuratur im Interesse der Rechtspflege und gerade nicht bloß im Interesse des Beschuldigten gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhebt.

B. Akteneinsicht²⁷

In den Geschäftsräumen der späteren Antragstellerin (einer Bank als juristische Person) wurde nach Bewilligung durch das Landesgericht eine Durchsuchung durchgeführt. Zur Begründung der entsprechenden Verdachtslage bezog sich das Landesgericht in der Bewilligung auf die Ergebnisse der Prüfung der Antragstellerin durch die Finanzmarktaufsicht und die Berichte der Landespolizeidirektion Niederösterreich, der Soko M, darunter jenen vom 13. Juni 2012.

Sie erhob eine Beschwerde an das Oberlandesgericht, die sie mit einem Einspruch wegen Rechtsverletzung verband (§ 106 Abs 2 StPO), und machte einen „massiven Begründungsmangel“ geltend, weil die Staatsanwaltschaft den Bericht der Soko M vom 13. Juni 2012 von der Akteneinsicht ausnahm (§ 51 Abs 2 StPO), wodurch „es der Einschreiterin [...] verunmöglicht“ werde, „die Rechtmäßigkeit und Schlüssigkeit der Begründung zu überprüfen“, wobei sie auf einen angeblich am 4. Oktober 2012 gegen die Verweigerung der Einsicht in dieses Aktenstück erhobenen Einspruch wegen Rechtsverletzung verwies. Allerdings hatte nicht die Antragstellerin als juristische Person, sondern eine andere Person als Beschuldigte den Einspruch wegen Rechtsver-

27 OGH 25. 2. 2014, 14 Os 154/13y, 155/13w (Jus-Extra OGH-St 4827).

letzung erhoben, der sich auch nicht auf den Bericht der Soko M vom 13. Juni 2012 bezog, sondern auf das Unterbleiben einer Entscheidung über ihren gestellten Antrag auf Kopie eines anderen Berichts.

Die Antragstellerin beantragte noch zwei Mal die Übermittlung einer Aktenabschrift des Zwischenberichts der Soko M vom 13. Juni 2012. Das Landesgericht wies den Verteidiger der Antragstellerin darauf hin, dass eine Entscheidung über die Akteneinsicht durch das Gericht nur dann erfolgen kann, wenn sie einen Einspruch wegen Rechtsverletzung erhebt. Der Verteidiger gab an, dass ihm dies bekannt sei und er mit dem neuerlichen Antrag auf Bewilligung der Akteneinsicht in den Bericht nur zum Ausdruck bringen wollte, dass ihm die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme in Ermangelung der vollständigen Akteneinsicht in alle bezughabenden Aktenteile nicht möglich sei.

Das Oberlandesgericht wies die Beschwerde gegen den Beschluss des Landesgerichts ab, mit dem es die Durchsuchung der Geschäftsräume bewilligte. Seinen Beschluss begründete es damit, dass der Beschluss ausreichend und zutreffend begründet sei, hinsichtlich der geltend gemachten Verweigerung der Einsicht in den Zwischenbericht der Soko M vom 13. Juni 2012 wies es darauf hin, dass die Antragstellerin trotz der Beschränkung der Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft keinen Einspruch wegen Rechtsverletzung erhoben habe, sodass es dem Beschwerdegericht verwehrt sei, ihr Einsicht in den Bericht zu gewähren.

Erst danach erhob die Antragstellerin gegen die Verweigerung der Akteneinsicht in den Bericht vom 13. Juni 2012 einen Einspruch wegen Rechtsverletzung, dem das Landesgericht mit Beschluss bis zu dem Zeitpunkt stattgab, an dem die Staatsanwaltschaft die Beschränkung der Akteneinsicht aufhob.

Die Antragstellerin erhob einen erweiterten Erneuerungsantrag gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts, mit dem es die Beschwerde gegen den Beschluss des Landesgerichts abwies, mit dem dieses die Durchsuchung der Geschäftsräume bewilligte. Sie machte eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren geltend (Art 6 EMRK; Art 47, 48 EGRC).

Der Oberste Gerichtshof wies den Erneuerungsantrag zutreffend zurück, weil der Instanzenzug nicht erschöpft wurde. Die Erneuerungswerberin stellte zwar vor der bekämpften Entscheidung mehrfach einen Antrag auf Akteneinsicht, erhob jedoch ausdrücklich keinen Einspruch wegen Rechtsverletzung beim Landesgericht gegen die Beschränkung der Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft.

C. Überwachte Besprechung mit dem Verteidiger²⁸

Der spätere Antragsteller besprach sich mit seiner Verteidigerin in Anwesenheit mehrerer Polizeibeamter und des Staatsanwalts. Eine unüberwachte Besprechung wurde ihm nicht gestattet (§ 59 Abs 1 StPO). Anschließend verhängte das Landesgericht die Untersuchungshaft über den Beschuldigten. Der Antragsteller erhob Einspruch wegen Rechtsverletzung, weil ihm eine unüberwachte Besprechung mit seiner Verteidigerin nicht gestattet worden sei. Eine unüberwachte Besprechung hätte nicht zu einer Beeinträchtigung der Ermittlungen führen können, weil ohnehin sämtliche mit Haftbefehl gesuchten Personen bereits festgenommen und die Hausdurchsuchungen durchgeführt waren. Die Voraussetzungen für eine Überwachung des Kontakts mit der Verteidigerin wären daher nicht vorgelegen.

Das Landesgericht wies den Einspruch hinsichtlich der überwachten Besprechung als unbegründet ab, weil im Zeitpunkt der Besprechung mit der Verteidigerin weder sämtliche Beschuldigte vernommen waren noch die Ergebnisse der Hausdurchsuchungen vorlagen. Die Annahme sei gerechtfertigt gewesen, dass bislang noch nicht sichergestellte Beweismittel durch Komplizen beseitigt oder Aussagen abgestimmt werden könnten (§ 59 Abs 1 StPO). Das Oberlandesgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde aus den gleichen Gründen ab wie das Landesgericht.

Der Antragsteller erhob einen erweiterten Erneuerungsantrag, in dem er eine Verletzung des Grundrechts auf Beistand eines Verteidigers behauptete (Art 6 Abs 3 lit c EMRK). Der Oberste Gerichtshof wies diesen Antrag als unzulässig zurück. Die erweiterte Erneuerung des Strafverfahrens sei zwar nicht auf in rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren ergangene Endentscheidungen beschränkt, daher bedeute Nachrang der Erneuerung bloß Erschöpfung des Instanzenzugs in Ansehung der nach grundrechtlichen Maßstäben zu prüfenden Entscheidung. Können jedoch „– wie hier –“ im Ermittlungsverfahren zu Unrecht verweigerte Beschuldigtenrechte im Hauptverfahren wirksam durchgesetzt werden, sei ein erweiterter Erneuerungsantrag unzulässig, weil es sich um einen nachrangigen Rechtsbehelf handle.

Der Nachrang des erweiterten Erneuerungsantrags hinsichtlich verweigerter Beschuldigtenrechte im Ermittlungsverfahren ist verständlich, soll er doch gerade das vorhandene Rechtsschutzsystem nicht aushöhlen. Das kann jedoch nur gegenüber wirksamen Rechtsbehelfen gelten, wobei hier jedoch fraglich bleibt,²⁹ wie der Beschuldigte eine behauptete Verletzung des Rechts bereits im Ermittlungsverfahren einen Verteidiger ohne Beschränkung beizuziehen,³⁰ gerade im Hinblick auf die Anklage, die Hauptverhandlung oder um

28 OGH 13. 12. 2010, 11 Os 119/10z (AnwBI 2011, 490 = JBI 2011, 608 = Jus-Extra OGH-St 4519 = ÖJZ-EvBI 2011/41, 274 = RZ 2011, 121 EÜ119 = Ratz, AnwBI 2012, 126 [Judikaturübersicht] = SSSt 2010/75).

29 Vgl kritisch *Bertel/Venier*, StPO (2012) § 363a Rz 13.

30 Vgl *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁵ (2012) § 24 Rz 111 f mwN.

allgemein seine Rechte wahren zu können, trotz der Annahme des Obersten Gerichtshofs, die sich in dem Zusatz „wie hier“ erschöpft, anerkennen und ausgleichen lassen könnte.

D. Anklage³¹

Das Oberlandesgericht wies einen Einspruch gegen die Anklageschrift ab und stellte die Rechtswirksamkeit der Anklage fest. Darin erblickte der Antragsteller in seinem erweiterten Erneuerungsantrag zahlreiche Grundrechtsverletzungen (Art 1, 6 Abs 1 und 2, 7, 13 und 18 EMRK sowie des Art 4 7. EMRK-ZP).

Der Oberste Gerichtshof erkannte dem Antragsteller keine Opfereigenschaft zu (Art 34 EMRK) und wies den Antrag als unzulässig zurück. Der Erneuerungswerber halte sich nicht etwa durch eine grundrechtswidrige Zwangsmaßnahme im Ermittlungsverfahren, sondern ausschließlich durch eine die Anklagereife bejahende Einspruchsentscheidung des Oberlandesgerichts für betroffen. Gibt das Oberlandesgericht einer Anklage Folge, bringe es lediglich zum Ausdruck, dass ihr die in Z 1 bis 7 des § 212 StPO normierten Einspruchsgründe nicht entgegen stehen. In welchem Grundrecht der Antragsteller durch den Beschluss des Oberlandesgerichts verletzt sei, wäre nicht ersichtlich.

Da der Oberste Gerichtshof alle Gründe des Anklageeinspruchs hinsichtlich der Anklagereife aufzählt, bleibt anzumerken, dass sich zumindest zwei Gründe auf das Grundrecht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter beziehen (Art 83 Abs 2 B-VG; Art 6 Abs 1 EMRK). Erhebt der Angeklagte seinen Einspruch aus dem Grund der sachlichen oder örtlichen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts,³² könnte er in diesem Grundrecht verletzt sein. Die sachliche Unzuständigkeit (§ 212 Z 5 StPO) lässt sich für ihn im Fall einer Anklage vor dem Geschworenengericht nicht mehr für jene des Schöffengerichts geltend machen, weil das höherrangige Geschworenengericht zuständig bleibt, obwohl die Staatsanwaltschaft es verfehlt anrief. Die sachliche Unzuständigkeit des Schöffengerichts kann der Angeklagte nur geltend machen, wenn das Geschworenengericht zuständig wäre (vgl § 281 Abs 1 Z 4 StPO), aber nicht, wenn eigentlich das Bezirksgericht oder der Einzelrichter des Landesgerichts zuständig wäre.³³ Die örtliche Unzuständigkeit lässt sich vom Angeklagten gar nicht mehr geltend machen (§ 213 Abs 5 StPO).³⁴ Somit verletzt ein verfehelter Beschluss über einen Einspruch gegen die Anklageschrift hinsichtlich der sachlichen oder örtlichen Unzuständigkeit das Grundrecht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, wobei es

31 OGH 17. 2. 2011, 11 Os 142/10g (AnwBI 2011, 448 = ÖJZ-EvBI-LS 2011/80, 477 = Ratz, AnwBI 2012, 126 [Judikaturübersicht]).

32 Vgl *Birklbauer/Mayrhofer*, WK-StPO § 212 (2009) Rz 26 f.

33 Vgl *Ratz*, WK-StPO § 281 (2011) Rz 495 f.

34 Vgl *Birklbauer/Mayrhofer*, WK-StPO § 213 (2009) Rz 36.

dem Einspruchswerber an einem nachträglichen wirksamen Rechtsbehelf fehlt, um diese Grundrechtsverletzung beseitigen oder ausgleichen zu lassen, weshalb diesbezüglich ein erweiterter Erneuerungsantrag gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts über einen Einspruch gegen die Anklageschrift zulässig sein müsste.

IV. Ergebnis und Ausblick

A. Ergebnis

Die Beispiele aus der Rechtsprechung zeigen, welche wesentliche Funktion der erweiterte Erneuerungsantrag in Wirtschaftsstrafverfahren erfüllt, weil er den Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren als wirksamer Rechtsbehelf des Einzelnen ergänzt (vgl. Art 13 EMRK) und dem Obersten Gerichtshof als Höchstgericht ermöglicht, seine Leitfunktion in diesem Bereich wahrzunehmen (Art 92 Abs 1 B-VG). Der Oberste Gerichtshof darf durch diese nachgeschaltete Grundrechtskontrolle bereits im laufenden Strafverfahren eingreifen und grundrechtskonform gegensteuern, um das weitere Verfahren und die Hauptverhandlung von behaupteten Grundrechtsverletzungen zu entlasten.

Die Zulässigkeitseinschränkungen des Nachrangs und der Erschöpfung des Instanzenzugs sorgen dafür, dass der entwickelte Rechtsbehelf das vorhandene Rechtssystem mit seinen Anreizen nicht aushöhlt, sondern bloß sinnvoll ergänzt. Der Oberste Gerichtshof sollte aber gerade beim Nachrang gegenüber nachträglichen, jedoch nicht weniger wirksamen Rechtsbehelfen genau auf das Grundrecht und den vorrangigen Rechtsbehelf achten, um den Erneuerungsantrag nicht zu weit zurück zu drängen. Diese schwierige Aufgabe, nämlich den Blick auf das Gesamtsystem der Grundrechte und des Strafverfahrens, darf man aber von allen Strafgerichten und gerade vom Obersten Gerichtshof erwarten.

B. Ausblick

Da der Oberste Gerichtshof nunmehr seine Leitfunktion durch Rechtsschutz des Einzelnen auch im Ermittlungsverfahren erfüllt, lassen sich dort weitere grundrechtliche Maßstäbe erwarten, wobei er stets darauf achten sollte, das System ausgewogen zu entwickeln und die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu beachten. Gerade beim Nachrang und der Erschöpfung des Instanzenzugs bedarf es eingehender Überlegungen und genauer dogmatischer Ansätze mit einer Antwort auf die behauptete Grundrechtsverletzung und die vorrangigen Rechtsbehelfe im vorhandenen Rechtssystem, mit denen sich die Grundrechtsverletzung beseitigen und ausgleichen lässt. Der bloße Verweis auf einen Rechtssatz mit dem Zusatz „wie hier“ reicht dafür keinesfalls aus.

Autoren

Tobias ABERSFELDER, wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Noerr LLP, München, Deutschland

Raffaele CALDARONE, Rechtsanwalt und Partner bei NCTM, Studio Legale Associato, Mailand, Italien

Patrick DECKE, M.Sc., Senior Assistant Steuerberatung bei Deloitte, Wien

O. Univ.-Prof. Dr. Helmut FUCHS, Universitätsprofessor am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien

Kenan FURLONG, M.Phil., Rechtsanwalt und Partner bei A&L Goodbody, Dublin, Irland

Cathal GRENNAN, Rechtsanwalt bei A&L Goodbody, Dublin, Irland

Ian HARGREAVES, Rechtsanwalt und Partner bei Addleshaw Goddard LLP, London, Großbritannien

MMag. Stephanie HERBECK, Rechtsanwaltsanwärtlerin bei CHSH, Wien

Hon.-Prof. Dr. Kurt KIRCHBACHER, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs, Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Salzburg

MMag. Alexander LANG, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Partner bei Deloitte, Wien

Univ.-Prof. DDr. Peter LEWISCH, Universitätsprofessor am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien, Rechtsanwalt bei CHSH, Wien

Dr. Hagen NORDMEYER, Hofrat des Obersten Gerichtshofs, Wien

Dr. Christian PELZ, Rechtsanwalt und Partner bei Noerr LLP, München, Lehrbeauftragter für Strafrecht an der Universität Augsburg, Deutschland

Mag. Christian PILNACEK, Leiter der Sektion IV. (Strafrecht) im Bundesministerium für Justiz, Wien

Hon.-Prof. Dr. Eckart RATZ, Präsident des Obersten Gerichtshofs, Honorarprofessor am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien

Univ.-Ass. Mag. Günther REBISANT, Universitätsassistent am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien

Dr. Michael ROHREGGER, Rechtsanwalt und Partner bei Rohregger Scheibner Bachmann Rechtsanwälte GmbH, Wien

Univ.-Ass. Mag. Martin STRICKER, Universitätsassistent am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander TIPOLD, Universitätsprofessor am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien

Dr. Sabrina TOMISSER, ehem. Universitätsassistentin am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien

Hon.-Prof. Dr. Irene WELSER, Rechtsanwältin und Partnerin bei CHSH, Honorarprofessorin am Institut für Recht und Wirtschaft der Universität Wien

Dr. Stefan WENAWESER, LL.M., Rechtsanwalt und Partner bei Marxer & Partner Rechtsanwälte, Vaduz, Liechtenstein

Dr. Norbert WESS, LL.M., MBL, Rechtsanwalt und Partner bei wkk law Rechtsanwälte, Wien

Univ.-Prof. Dr. Ingeborg ZERBES, Professorin für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Bremen, Deutschland